

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Radevormwald zur Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit

~~(entfällt: lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Radevormwald vom 25.11.2005, wird die Vergabe der Mittel durch den Radevormwalder Kinder- und Jugendring e.V. getätigt.~~

lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 17.05.2021 erfolgt die Vergabe der Mittel durch das Jugendamt der Stadt Radevormwald die Änderung tritt zum 01.06.2021 in Kraft; ~~lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Radevormwald vom 01.12.2020, Inkraft-tretung ab dem 01.01.2021-~~)

1. Grundsätze und Förderungsabsicht

Durch die Gewährung von Zuschüssen soll Jugendverbänden, Jugendgruppen und den freien Trägern der Jugendhilfe, die im Stadtgebiet von Radevormwald tätig sind, die Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit erleichtert werden.

2. Beihilfeberechtigte Träger

Beihilfeberechtigte Träger sind die im Stadtgebiet Radevormwald tätigen Jugendgruppen und Jugendverbände im Sinne des § 12 SGB VIII und die freien Träger der Jugendhilfe, die gem. § 75 SGB VIII als freie Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.

3. Fördervoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- die Jugendarbeit in Jugendverbänden und Jugendgruppen von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Ihre Arbeit auf Dauer angelegt ist;
- die Tätigkeit der freien Träger der Jugendhilfe die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllt;
- die Maßnahmen nicht durch andere Leistungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe oder andere öffentliche Träger bereits gefördert wird;
- die Präambel (Vereinbarung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehren- und nebenamtlich tätige Mitarbeiter) durch den Träger anerkannt ist.

4. Förderungsgegenstände

Gefördert werden Anträge mit einem Gesamtanschaffungswert ab 100,00 € bis max. 2.500,00 €.

5. **Höhe des Zuschusses**

- 5.1 Der Zuschuss beträgt 1/3 der anererkennungsfähigen Anschaffungskosten.
- 5.2 Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

6. **Antragsverfahren**

- 6.1 Der Träger einer Maßnahme reicht den Antrag bis 30.04. des Jahres, in dem die Anschaffung geplant ist, ein. Das entsprechende Antragsformular ist im Jugendamt und online erhältlich.
Maßnahmen, für die nach dem 30.04. ein Antrag gestellt wird, können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.
- 6.2 Die Anschaffung darf vor Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. des vorläufigen Bewilligungsbescheides nicht getätigt werden.
- 6.3 Der Antragsteller hat eine schriftliche Verpflichtung abzugeben, dass
- der ordnungsgemäße Gebrauch, die geeignete Lagerung und die Wartung gewährleistet sind;
 - das angeschaffte Material nicht an Dritte veräußert wird und für den Fall der Auflösung des Vereines das Material einem anderen Träger der Jugendhilfe im Stadtgebiet von Radevormwald oder Jugendamt zur Verfügung gestellt wird; gleiches gilt, wenn das Material nicht mehr für die jugendpflegerische Arbeit genutzt wird.

7. **Verwendungsnachweis**

- 7.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Bewilligung des Zuschusses vorzulegen.
- Der Verwendungsnachweis umfasst im Einzelnen:
- die Original - Rechnungsbelege (gegen Rückgabe)
 - die Original - Überweisungs- oder Quittungsbelege (gegen Rückgabe)
- 7.2 Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt, so kann die gesamte Beihilfe zurückgefordert werden.